

Bildungsprozesse von Flüchtlingen im Kontext struktureller, institutioneller und alltäglicher Diskriminierung

Albert Scherr

Beitrag zur Veranstaltung »Bildung im Kontext von Flucht und Zwangsmigration« der Sektion Bildungs- und Erziehungssoziologie

Einleitung¹

Im vorliegenden Beitrag werden Bildungsbiografien von Flüchtlingen betrachtet, die als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland eingereist sind. Es wird aufgezeigt, dass es sich dabei um unwahrscheinliche Bildungsprozesse handelt, die unter prekären Voraussetzungen zustande kommen. Diesbezüglich wird akzentuiert, dass der Erwerb von Sprachkenntnissen und schulischen Abschlüssen sowie erfolgreiche Übergänge in die berufliche Bildung von einem eher zufälligen als institutionell abgesicherten Zusammenwirken von Unterstützungsleistungen sowie von den Anstrengungen Geflüchteter abhängig sind, durch die sie selbst zur Ermöglichung ihrer Bildungs- und Ausbildungsprozesse beitragen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die politische, rechtliche und administrative Kategorie Flüchtlinge eine unterscheidbare, aber in sich heterogene Teilpopulation von Migrant/innen hervorbringt, die sich auf diese Kategorie beziehen, um Aufenthaltsrechte beanspruchen zu können (Scherr, Inan 2016). Diese Kategorie hat keine Entsprechung zu einer homogenen sozialen Gruppe. Vielmehr ist es plausibel anzunehmen, dass diejenigen Migrant/innen, die als Flüchtlinge gelten, im Hinblick auf ihre bildungsbiografischen Voraussetzungen (Bildungslaufbahnen und -abschlüsse, sozioökonomischer Status im Herkunftsland) sowie ihre rechtlichen und institutionellen Zugangschancen zu schulischer und beruflicher Bildung in der Aufnahmegesellschaft tendenziell heterogener sind als die einheimische Bevölkerung (Lechner, Huber 2017; Schiefer 2017). Dies begründet Zweifel am Sinn der Etablierung einer eigenständigen soziologischen Forschung über Bildungsprozesse von Geflüchteten, wie es generell fraglich ist, ob sich die politische Unterscheidung von vermeintlich freiwilliger Migration und erzwungener Flucht als Grundlage einer Ausdifferenzierung wissenschaftlicher Teildisziplinen eignet. Gleichwohl aber sind Fluchtbiografien und der Flüchtlingsstatus in spezifischer Weise bedeutsam für

¹ Der vorliegende Text basiert auf einem Beitrag, der in dem von Sven Thiersch et al. herausgegebenen Band „Deutung und Bewältigung von Diskriminierungserfahrungen beim Übergang von der schulischen in die berufliche Bildung“ erscheinen wird. Für die vorliegende Fassung wurde der Text überarbeitet und erheblich gekürzt.

den Verlauf von Bildungsprozessen. Denn Bildungsprozesse von Flüchtlingen ohne gesicherte Bleibeperspektive sind – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – in einer spezifisch widersprüchlichen Rahmung situiert: Erfolgreiche Bildungsverläufe sind in diesen Fällen hoch voraussetzungsvoll und insofern unwahrscheinlich, zugleich aber deshalb in besonderer Weise bedeutsam, wie sie aufgrund einschlägiger rechtlicher Bestimmungen zur Aufenthaltssicherung beitragen können; gleichzeitig aber stellt die Unsicherheit der Zukunftsperspektive potenziell eine Entmutigung von Bildungsanstrengungen dar.

Grundlage der folgenden Überlegungen sind biografische Interviews, die wir im Rahmen eines Forschungsprojektes mit jungen Flüchtlingen afrikanischer Herkunft geführt haben, die als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland eingereist sind und hier eine berufliche Ausbildung begonnen haben.² Dabei handelt es sich um Lebensläufe, bei denen ein Scheitern von Bemühungen, schulische Qualifikationen zu erwerben und danach in eine berufliche Ausbildung einzumünden, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartbar ist (siehe unten). Denn nahezu alle Voraussetzungen, die für in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder und Jugendliche als Bedingungen eines „gelingenden Aufwachsens“ – so die Terminologie des 14. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung (BMFSFJ 2013) – gelten, sind für junge Flüchtlinge zumindest bis zu ihrer Einreise nach Europa bzw. Deutschland nicht gegeben. Aber auch noch nach ihrer Ankunft in Deutschland unterliegen sie besonderen Belastungen, die dazu führen, dass Einmündungen und Übergänge, die im Ergebnis zum Aufbau einer Normalbiografie führen können, voraussetzungsvoll und riskant sind. Dass dies gleichwohl gelingen kann, ist vor allem aus zwei Gründen erklärungsbedürftig:

Erstens vollziehen sich die Lebensläufe bei einem relevanten Teil junger Flüchtlinge im Herkunftsland und während der Flucht weitgehend jenseits der institutionellen Bahnungen und Abläufe, die in Strukturen eines durch ein staatlich organisiertes Erziehungssystem und wohlfahrtsstaatliche Regulierungen gekennzeichneten Lebenslaufregimes (Kohli 1985) eingelassen sind. Selbst Konzepte der Individualisierung und Entstandardisierung, wie sie in Anschluss an die Individualisierungsthese (Beck 1986) in der Jugendforschung und Übergangsforschung diskutiert werden (siehe zusammenfassend Walther 2014), unterstellen noch deutlich mehr an institutionell vorgegebenen normalbiografischen Rahmungen und Regulierungen, als sie in den Lebensläufen eines Teils der von uns Befragten vorzufinden sind. Zweitens sind die jungen Flüchtlinge, die aus unterschiedlichen afrikanischen Ländern nach Europa und dann nach Deutschland eingereist sind, von unterschiedlichen Formen der Diskriminierung betroffen: Während des Aufnahmeprozesses und ihres Asylverfahrens unterliegen sie institutionellen Regulierungen und rechtlichen Vorgaben, die weitreichende Ungleichbehandlungen gegenüber Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. mit einem ausländerrechtlich gesicherten Aufenthaltsstatus umfassen. Dies betrifft nicht zuletzt die Unsicherheit ihrer Zukunftsperspektive, das heißt, die in Abhängigkeit vom Herkunftsland mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit der Nicht-Anerkennung als Schutzberechtigte und damit die Drohung sogenannter aufenthaltsbeendender Maßnahmen (siehe unten). Zudem sind sie aufgrund ihres Aussehens in unterschiedlichen Kontexten ihres Alltagslebens potenzielle Adressat/innen von direkter rassistischer Diskriminierung, zum Beispiel in Form von Provokationen, Beleidigungen und Beschimpfungen. Für die Bildungs- und Über-

² Das Forschungsprojekt „Deutung und Bewältigung von Diskriminierungserfahrungen im Übergang von der schulischen in die berufliche Bildung“ (Scherr, Breit 2019) war ein Projekt im Programm „Netzwerk Bildungsforschung“ der Baden Württemberg Stiftung. Im Rahmen eines theoretical sampling wurden junge Männer und Frauen im Alter von 16 bis 25 Jahren befragt. Ein Schwerpunkt wurde dabei auf junge Männer und Frauen gelegt, deren Aussehen die Zuschreibung einer Herkunft als Afrika veranlasst sowie auf Flüchtlinge, deren Aufenthaltsstatus ungesichert ist.

gangsforschung sind junge Flüchtlinge afrikanischer Herkunft folglich auch deshalb ein relevanter Falltypus, weil für ihre Biografien spezifische Verschränkungen struktureller, institutioneller und interaktioneller Diskriminierung bedeutsam sind und sich damit die Frage stellt, zu welchen Beeinträchtigungen und Behinderungen von schulischen und beruflichen Bildungschancen dies führt.

Bildung im Kontext von Fluchtbiografien

Das geltende Flüchtlingsrecht etabliert eine folgenreiche Unterscheidung zwischen Erwachsenen bzw. Kindern und Jugendlichen in Begleitung ihrer Eltern einerseits und den sogenannten unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen (UMAs) andererseits (siehe dazu Espenhorst 2016; Tiedemann 2018). Letzteren wird aufgrund der Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention und des deutschen Kinder- und Jugendhilferechts eine besondere Schutzbedürftigkeit zugesprochen, was dazu führt, dass sie bis zum Erreichen der Volljährigkeit durch das Jugendamt begleitet werden, ihnen ein Vormund zugewiesen wird und sie in der Regel in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind, in denen sie sozialpädagogisch betreut werden. Sie unterliegen bis zum 18. Lebensjahr der Schulpflicht und sind in diesem Zeitraum in der Regel auch vor Abschiebungen geschützt. Dies gilt auch für junge Migrant/innen, deren Chancen auf rechtliche Anerkennung als Flüchtlinge gering sind. Für diese ergibt sich unter bestimmten Bedingungen zudem die Möglichkeit, durch einen erfolgreichen Schulbesuch und/oder die anschließende Aufnahme einer Ausbildung im dualen System der Berufsbildung einen zunächst befristeten Aufenthaltstitel auch für die Zeit nach dem Erreichen der Volljährigkeit zu erlangen.³ Dadurch kommt dem erfolgreichen Schulbesuch und dem Übergang in eine berufliche Bildung in diesen Fällen eine Bedeutung zu, die über den Erwerb von Qualifikationen und Zertifikaten, die den Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen sollen, erheblich hinausreicht: Ein erfolgreicher Übergang in die berufliche Bildung kann eine Voraussetzung dafür sein, um mittelfristig oder dauerhaft mit einem legalen Aufenthaltstitel in Deutschland bleiben zu können.⁴ Dies ist den mit jungen Flüchtlingen befassten Institutionen (Schulen, Agentur für Arbeit, Jugendämter, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe) bewusst und führt gewöhnlich dazu, dass erhebliche Anstrengungen unternommen werden, den Schulbesuch und die Aufnahme einer Ausbildung zu ermöglichen. Zwar sind die komplexen Regulierungen des Ausländer- und Flüchtlingsrechts auch für die jungen Flüchtlinge selbst nur ansatzweise durchschaubar; sie verfügen jedoch über eine Einschätzung ihrer Bleibeperspektive und wissen um die Möglichkeit, diese – wenn die rechtliche Anerkennung als Flüchtling unsicher ist – durch schulische und berufliche Integrationsleistungen zu verbessern.

Dieser potenziell hohen existenziellen Bedeutung des erfolgreichen Schulbesuchs und des Übergangs in die berufliche Bildung kontrastieren die typischerweise sehr ungünstigen biografischen Voraussetzungen: Junge Flüchtlinge aus Afrika, die gewöhnlich im Alter von 14–17 Jahren nach Deutschland einreisen (Kopp et al. 2016; Pothmann 2016), waren zunächst veranlasst, ihre Herkunftsfamilie zu verlassen und damit den biografischen Übergang von einem Mitglied einer Familie in die Position eines unbegleiteten Flüchtlings zu vollziehen sowie dann die psychosozialen Belastungen einer Fluchtmigration zu bewältigen. Während ihrer Flucht waren sie vielfach potenziell traumatisierenden Erfahrungen ausgesetzt (siehe dazu Krause 2018). Sie haben zuvor gewöhnlich auch keine Kenntnisse der

³ Siehe dazu § 25a sowie § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. Aufenthaltsgesetz.

⁴ Siehe zur Problematik der Verknüpfung von Aufenthaltsrecht und beruflicher Integration Scherschel 2017.

deutschen Sprache erworben. Während manche in ihren Herkunftsländern Schulen besuchen und Abschlüsse erwerben konnten, hatten andere in ihren Herkunfts- und Transitländern keine oder nur begrenzte Möglichkeiten zum Schulbesuch. Die Ankunft in Deutschland ermöglicht und erfordert dann eine umfassende Reorientierung der Lebensführung in Hinblick auf Bedingungen, die sich in nahezu allen Hinsichten von den Lebensbedingungen in der Herkunftsgesellschaft und während der Flucht unterscheiden. Dies geschieht unter Rahmenbedingungen, in denen es während eines Zeitraums von minimal sechs Monaten, vielfach aber von 2–3 Jahren unsicher ist, ob sie als Flüchtlinge anerkannt werden oder nicht sowie ob im jeweiligen Fall eine Chance besteht, eine dauerhafte Bleibeperspektive gegebenenfalls auch trotz geringer Chancen auf Anerkennung als Flüchtling, zu erreichen. Hinzu kommt gegebenenfalls der Zwang, während der Flucht entstandene finanzielle Verpflichtungen zurückzahlen und in manchen Fällen auch die Erwartung, in den Herkunftsländern zurückgebliebene Familienangehörige finanziell zu unterstützen oder ihre Einreise im Rahmen einer Familienzusammenführung zu ermöglichen. Damit ist ersichtlich eine hoch belastende Situation gegeben, die, wie in von uns geführten Experteninterviews deutlich wurde (siehe dazu auch Lechner, Huber 2017, S.62), von einem Teil der jungen Flüchtlinge als eine massive Überforderung erlebt wird, was zu psychosozialen Symptomen⁵ führen kann. In anderen Fällen treten jedoch keine auffälligen Symptome auf und es werden erhebliche Anstrengungen unternommen, sich trotz aller biografisch vorgängigen und aktuellen Belastungen an den schulischen und beruflichen Integrationserwartungen der Aufnahmegesellschaft auszurichten.

Im Weiteren wird an zwei Fallbeispielen aufgezeigt, dass die Bewältigungsformen der skizzierten Situation einerseits von den biografischen Voraussetzungen und andererseits von der Gemengelage von Anerkennungs- und Erfolgserfahrungen, institutioneller Unterstützung und Diskriminierungserfahrungen abhängig ist, welche die jeweiligen Fälle charakterisieren. Dabei akzentuieren wir, dass es für ein angemessenes Verständnis dieser Fälle erforderlich ist, sowohl typische Problematiken, mit denen junge Flüchtlinge konfrontiert sind, als auch fallspezifische Besonderheiten der individuellen Lebensläufe und Lebenslagen zu berücksichtigen.

Fallvergleichende Analyse

Aus dem Material unserer Untersuchung wurden für die vorliegende Veröffentlichung zwei im Hinblick auf die Bewältigung der Einmündung in die berufliche Bildung deutlich kontrastierende Fälle ausgewählt: Zum Zeitpunkt des Interviews absolviert Jussuf erfolgreich eine Ausbildung; dagegen ist Ibrahim an den Anforderungen einer Ausbildung gescheitert.

Jussuf ist zum Zeitpunkt des Interviews 19 Jahre alt und befindet sich im ersten Ausbildungsjahr zum Hotelfachmann. Er wurde 1999 in einem westafrikanischen Staat geboren. Seine Eltern verlor er bereits im Kleinkindalter; er wurde dann von einer mit ihm nicht verwandten Frau aufgenommen. Nachdem diese ebenfalls verstorben war, verließ er sein Herkunftsland, in dem für ihn keine Zukunftsperspektive erkennbar war. Ab seinem 13. Lebensjahr lebte er für circa vier Jahre in unterschiedlichen afrikanischen Ländern, in denen er jedoch ebenso wenig eine tragfähige Zukunftsperspektive entwickeln konnte. Den Entschluss, Afrika zu verlassen und nach Europa zu fliehen, fasste

⁵ Sozialarbeiter/innen berichten diesbezüglich für einen Teil junger männlicher Flüchtlinge vom regelmäßigen Konsum weicher Drogen, von Schwierigkeiten der Affektkontrolle und auch von Fällen, die eine psychotherapeutische Behandlung erfordern.

Jussuf dann im Alter von 17 Jahren, nachdem er in Libyen gemeinsam mit einem Freund inhaftiert und körperlich misshandelt worden war. Sein Freund erlag dort den Verletzungen im Gefängnis, Jussuf gelang es zu entkommen. Er lernte dann eine Familie kennen, die ihm die Möglichkeit einer Flucht nach Europa aufzeigte. Nach einem kurzen Zwischenaufenthalt in Italien und der Schweiz reiste er im Alter von 17 Jahren als unbegleiteter Minderjähriger nach Deutschland ein; ausschlaggebend dafür war die Erwartung, in Deutschland, anders als in Italien, Zugang zu Bildungsmöglichkeiten und zu einer ausreichenden medizinischen Versorgung zu finden. Jussuf befindet sich seit seiner Ankunft in Deutschland vor circa zwei Jahren in einem Asylverfahren, dessen Erfolgsaussichten – was Jussuf auch bewusst ist – gering sind. Er wurde zunächst in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe in Y-Stadt untergebracht und besuchte dort zum ersten Mal in seinem Leben eine Schule. Nach erfolgreicher sprachlicher Qualifizierung wechselte er nach einem „Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO)“ und einem sogenannten Einstiegsqualifizierungsjahr ohne formellen Schulabschluss in das Ausbildungsverhältnis. Mittlerweile lebt er in einer eigenen Wohnung in Z-Stadt und wird dort weiterhin in ambulanter Form durch die bereits erwähnte Jugendhilfeeinrichtung betreut, wodurch eine kontinuierliche Betreuung gewährleistet ist. Sein gegenwärtiger Alltag ist hauptsächlich von der Ausbildung und zusätzlichem Lernen geprägt. Jussuf beschreibt seine Situation in Deutschland als erfolgreiche Verwirklichung seiner Ziele, was er vor dem Hintergrund seiner biografischen Erfahrungen im Herkunftsland und während der Flucht mit einer insgesamt sehr positiven Charakterisierung der deutschen Gesellschaft verbindet. Insbesondere die erstmalige Ermöglichung von Bildung stellt für Jussuf eine unerwartet positive Entwicklung seiner Biografie dar.

Ibrahim ist zum Zeitpunkt des Interviews 23 Jahre alt und hat seine Ausbildung im Garten- und Landschaftsbau vor etwa 12 Monaten abgebrochen. Seitdem arbeitet er auf Minijob-Basis in der Gastronomie. Er wurde 1994 in einem nordafrikanischen Staat geboren und wuchs bei seiner Familie mit drei Geschwistern auf; seine Eltern konnten ihm keinen Schulbesuch ermöglichen. Um der Perspektivlosigkeit zu entkommen, fasste er im Alter von 10 Jahren den Entschluss, sein Herkunftsland zu verlassen. Er lebte dann zunächst in unterschiedlichen europäischen Ländern – in Spanien besuchte er vier Jahre eine Schule – und reiste kurz vor Erreichen der Volljährigkeit als unbegleiteter Minderjähriger nach Deutschland ein. Dort wurde er bis zur Volljährigkeit in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht und besuchte, ebenso wie Jussuf, einige Monate eine Vorbereitungs-klasse. Mit Erreichen der Volljährigkeit erhielt er dann aufgrund der Dublin-Verordnung⁶ eine Ausreisepflicht. Um einer drohenden Abschiebung in sein europäisches Ersteinreiseland zu entgehen, entschied er sich, zunächst in ein anderes europäisches Land zu fliehen. Nach einem Jahr kehrte er dann nach Deutschland zurück, wo sein erneuter Asylantrag als zulässig angenommen wurde.⁷ Ibrahim lebte nach seiner Wiedereinreise zunächst in einer Gemeinschaftsunterkunft, später in einer eigenen Wohnung. Er besuchte eine auf die schulische Nachqualifizierung von Migrant/innen spezialisierte staatlich anerkannte private Schule, die er innerhalb von drei Jahren mit einem Hauptschulabschluss verließ. Während dieser Zeit bewarb er sich erfolgreich für eine Ausbildung zum Garten- und Landschaftsbauer. Diese Ausbildung, die er in Bezug auf die Arbeit und die Kollegialität im Betrieb als sehr positiv beschreibt, brach er innerhalb des ersten Ausbildungsjahres aufgrund seiner Überforderung in der Berufsschule und einer damit zusammenhängenden beschämenden Diskriminierungserfahrung im Unterricht ab (siehe unten). Aktuell übt er eine geringfügige Teilzeitbeschäftigung aus und strebt

⁶ Die Dublin-III-Verordnung sieht eine Rückschiebung in das europäische Land vor, in das die asylsuchende Person zuerst nachweislich eingereist ist und in dessen Zuständigkeit der Asylantrag fällt.

⁷ Warum dies der Fall war, konnte im Interview nicht abschließend geklärt werden.

eine Vollzeitbeschäftigung als Hilfskraft im Garten- und Landschaftsbau an. Seine Freizeit verbringt er vor allem mit einem jugendkulturell geprägten Freundeskreis, der für ihn von hoher Bedeutung ist. Ibrahim ist sich über die Unsicherheit seiner Bleibeperspektive bewusst, was sich für ihn jedoch nicht als eine neue Situation darstellt. Denn er war in seiner Biografie immer wieder ausländer- und aufenthaltsrechtlichen Beschränkungen in unterschiedlichen Ländern unterworfen sowie darauf verwiesen, auf diese zu reagieren und seinen Lebensentwurf zu reorganisieren. Dennoch hatte er nach seiner zweiten Ankunft in Deutschland erhebliche Anstrengungen unternommen, um sich vor allem durch schulische und berufliche Qualifizierung eine Zukunftsperspektive in Deutschland aufzubauen. Dass sich durch den Ausbildungsabbruch seine Chancen auf eine Bleibeperspektive drastisch verschlechtert haben, ist ihm bewusst.

Die skizzierten Lebensverläufe sind offenkundig dadurch gekennzeichnet, dass sie sich stark von Normalbiografien in Deutschland aufgewachsener junger Menschen unterscheiden: Jussuf und Ibrahim besuchten in ihren Herkunftsländern keine Schule und verließen diese bereits als Kinder. Seitdem lebten sie ohne familiäre Einbindung und ohne kontinuierlich verfügbare erwachsene Bezugspersonen in unterschiedlichen Transitländern, mehr oder weniger in zeitlich begrenzte staatliche oder private Unterstützungssysteme eingebunden. Ihre Migrationsprozesse sind von Suchbewegungen nach einem Kontext gekennzeichnet, indem sie aufenthaltsrechtlich gesichert sind und eine tragfähige Zukunftsperspektive entwickeln können. Mit ihrer Ankunft in Deutschland wurden sie zu Adressaten rechtlicher und institutioneller Vorgaben, die ihre besondere Schutzbedürftigkeit als Minderjährige anerkennen, ohne dass dies jedoch mit einer sicheren Aufenthaltsperspektive für die Zeit nach dem Erreichen der Volljährigkeit einhergeht. Sie mündeten beide aufgrund ihres Status als Unbegleitete Minderjährige Ausländer/innen in das Kinder- und Jugendhilfesystem ein⁸ und wurden hierdurch mit Wohnraum versorgt, waren finanziell abgesichert, erhielten Möglichkeiten der medizinischen Grundversorgung und eines Schulbesuchs, der vor allem auf den Spracherwerb ausgerichtet war und wurden sowohl durch eine Vormundschaft als auch durch Sozialarbeiter/innen betreut. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit tritt dann eine gravierende Veränderung ein, denn sie gelten nicht mehr als besonders schutzbedürftig und sehen sich mit der Möglichkeit einer zwangsweisen Beendigung ihres Aufenthalts in Deutschland konfrontiert. Sowohl Jussuf als auch Ibrahim stellten deshalb mit ihren Vormündern einen Asylantrag. Bei beiden ist das Asylverfahren noch unabgeschlossen, das bei Jussuf zum Interviewzeitpunkt seit zwei Jahren, bei Ibrahim seit vier Jahren andauert. Jussuf wird seit seiner Einreise kontinuierlich sozialpädagogisch betreut, zunächst in einer stationären Einrichtung und seit seinem Umzug dann ambulant. Da Ibrahim zum Zeitpunkt seiner zweiten Einreise nach Deutschland bereits volljährig war, wurde er seitdem nicht mehr in eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe mit sozialpädagogischer Betreuung aufgenommen, sondern in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Dort stand ihm zunächst nur der Sozialdienst in der Gemeinschaftsunterkunft als Anlaufstelle zur Verfügung und er erhielt erst auf Nachfrage die Möglichkeit eines erneuten Schulbesuches, da er nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterlag. Beide bemühten sich eigenständig und erfolgreich um einen Umzug in eine eigene Wohnung. Ibrahim beschreibt das Verlassen der Gemeinschaftsunterkunft als wesentliche Bedingung für seinen erfolgreichen Schulbesuch, da die Gemeinschaftsunterkunft ihm keine Möglichkeiten für konzentriertes Lernen und ausreichenden Schlaf bot.⁹ Während seines Schulbesuchs stellte er einen eigenen Antrag auf eine Hilfe für junge Volljährige, die jedoch nach Aufnahme der Aus-

⁸ Eine Übersicht zum Verfahrensablauf ist zum Beispiel bei Müller (2014, S.33ff.) zu finden.

⁹ Die hohe Belastung durch das räumlich enge Zusammenwohnen in Gemeinschaftsunterkünften und häufige Störungen der Nachtruhe wird von Sozialarbeiter/innen durchgängig als eine für den Schulbesuch folgenreiche Beeinträchtigung beschrieben.

bildung wieder beendet wurde. Beide Fälle unterscheiden sich also, trotz einer Reihe von Gemeinsamkeiten, aufgrund der rechtlich vorgesehenen Ungleichbehandlung minderjähriger und volljähriger Flüchtlinge im Hinblick auf die Unterbringung, das Recht auf Schulbesuch und die (Dis-)Kontinuität der sozialpädagogischen Begleitung.

Gleichwohl münden sowohl Jussuf als auch Ibrahim erfolgreich in ein Ausbildungsverhältnis ein: Jussuf ohne Erreichen eines Schulabschlusses über Praktika und ein Einstiegsqualifizierungsjahr zur weiteren sprachlichen Qualifizierung, Ibrahim nach dem Schulabschluss und einem anschließenden sechswöchigen Praktikum. Zwar verfügten beide nur über eine befristete Aufenthaltsgestattung für die Dauer ihres Asylverfahrens, weshalb die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung die Zustimmung der Ausländerbehörde (Erteilung einer Arbeitserlaubnis) erforderte. Während die Einmündung bei Jussuf gleichwohl problemlos verlief, war Ibrahim mit weiteren Schwierigkeiten aufgrund seines aufenthaltsrechtlichen Status konfrontiert: Ihm wurde zunächst keine Arbeitserlaubnis erteilt. Erst nach Protesten dagegen, die durch seinen Ausbildungsbetrieb und die zuständige Kammer initiiert wurden und auch zu einer Berichterstattung in der lokalen Presse führten, wurde die Arbeitserlaubnis erteilt. Während der Ausbildung machte Ibrahim dann erneut die Erfahrung, dass er aufgrund seines aufenthaltsrechtlichen Status und seines Herkunftslandes von bestimmten sozialstaatlichen Leistungen ausgeschlossen ist, die nur für solche Flüchtlinge zugänglich sind, denen seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eine gute Bleibeperspektive attestiert wird: Um seiner Überforderung in der Berufsschule entgegenzuwirken, beantragte er auf Hinweis der Jugendberufsagentur sogenannte ausbildungsbegleitende Hilfen, die zum Beispiel bei Sprach- und Bildungsdefiziten einen ergänzenden Unterricht ermöglichen. Diese Unterstützung wurde ihm jedoch aufgrund rechtlicher Vorgaben verwehrt, die spezifisch Geflüchtete mit unsicherer Bleibeperspektive betreffen.

Neben den Schwierigkeiten, die aus den Flüchtlingsbiografien und ihrem prekären Aufenthaltsstatus resultieren, sind Jussuf und Ibrahim durch ihre Hautfarbe wiederkehrend mit rassistischer Diskriminierung konfrontiert. Im Fall von diskriminierenden Äußerungen in der Öffentlichkeit werden Diskriminierungserfahrungen von ihnen zwar durchaus als ein gravierendes Ärgernis beschrieben, gleichwohl sind für sie gewöhnlich pragmatische Bewältigungsformen möglich, so etwa der Abbruch der Kommunikation mit diskriminierenden Personen oder die Vermeidung von Kontexten, in denen künftig mit Diskriminierung zu rechnen ist. Anders stellt sich dies für Diskriminierungserfahrungen im Kontext der Ausbildung dar. Denn hier bestehen kaum Möglichkeiten zu entscheiden, welchen Personen man begegnet und welchen Situationen man sich aussetzen will.

Diesbezüglich zeigt sich im Material unserer Studie, dass die Wahrscheinlichkeit von Erfahrungen mit Akzeptanz und Gleichberechtigung oder aber mit Diskriminierung in Schulen und Betrieben sehr unterschiedlich ist; dies ist insbesondere von der Betriebskultur, der betrieblichen und schulischen Sensibilität für Diskriminierung und gegebenenfalls verankerten Maßnahmen der Antidiskriminierung sowie der Zusammensetzung von Belegschaften bzw. Schulklassen abhängig. So berichtet Jussuf für die Berufsschule keinerlei Diskriminierungserfahrungen, sondern ausschließlich positive Erfahrungen mit Lehrer/innen und Mitschüler/innen, für den Ausbildungsbetrieb dagegen zwei gravierende und für ihn sehr belastende Ereignisse. Im Unterschied hierzu beschreibt Ibrahim für die Berufsschule unzureichende institutionelle Unterstützung und eine Diskriminierungserfahrung, die bei ihm der Auslöser für den Abbruch der Ausbildung war, während er für den Ausbildungsbetrieb auf durchweg positive Erfahrungen verweist. Beide befinden sich während ihrer Ausbildung also sowohl in Kontexten, die von Erfahrungen der Anerkennung, Wertschätzung und Gleichberechtigung gekennzeichnet sind, als auch in Kontexten, in denen sie offener Diskriminierung ausgesetzt sind. Zudem zeigt sich, dass Diskriminierungserfahrungen dann besonders wirkungsmächtig werden, wenn diskriminierende Zu-

schreibungen an verinnerlichte Stereotype und Selbstzweifel anknüpfen.¹⁰ Auch dies wird im Vergleich der beiden Fälle deutlich:

Entgegen den Vorgaben der Ausbildungsordnung wurde Jussuf im ersten Ausbildungsjahr zunächst ausschließlich in der Küche eingesetzt, was die Vorgesetzte ihm gegenüber auf Nachfrage damit erklärte, dass Jussuf ihrer Einschätzung nach nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfüge, um in anderen Bereichen arbeiten zu können. Dies veranlasste Jussuf zunächst, Bewerbungen für andere Ausbildungsbetriebe vorzubereiten. Diese Bewerbungen wurden dann aber überflüssig, da nach einer zunächst erfolglosen Beschwerde durch Jussuf seine sozialpädagogische Betreuerin ein Gespräch mit der Vorgesetzten führte, das die Zusage zum Ergebnis hatte, Jussuf zukünftig auch in anderen Bereichen einzusetzen. Zu dieser institutionellen Ungleichbehandlung kam eine direkte Diskriminierungserfahrung im Ausbildungsbetrieb hinzu, die Jussuf emotional sehr belastete. Jussuf gelang es zwar zunächst nicht, sich situativ zur Wehr zu setzen, er thematisierte den Vorfall aber anschließend in einem Gespräch mit seiner Betreuerin. In diesem Gespräch wurde die für ihn praktikable Handlungsstrategie entwickelt, seinem Küchenchef und dem Arbeitskollegen am nächsten Arbeitstag mitzuteilen, dass er fortan den Kontakt auf das Notwendigste beschränken und sich künftig auf keine informelle Kommunikation mit ihnen einlassen werde. Jussuf gelang es, beide Diskriminierungserfahrungen als unzulässige und ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zu deuten, wodurch es ihm möglich war, eine Übernahme der diskriminierenden Zuschreibung in sein Selbstbild erfolgreich abzuwehren und seine eigene Eignung für die Ausbildung nicht infrage zu stellen. Hinzu kommt, dass Jussuf diese Diskriminierungserfahrungen spezifischen Akteuren und ihren diskriminierenden Absichten zuschreiben konnte, was es ihm ermöglichte, direkt darauf zu reagieren und die negativen Erfahrungen als individuell zurechenbares Fehlverhalten konkreter Personen, also nicht als eine generelle gesellschaftliche Ablehnung einzuordnen.

Ibrahim erlebte im Unterschied dazu zwar seinen Ausbildungsbetrieb als unterstützend und wertschätzend, war aber in der Berufsschule von diskriminierenden Praktiken betroffen, die er nicht abwehren und bewältigen kann. Er erlebt sich in der Berufsschule aufgrund sprachlicher Defizite und fehlender Vorerfahrungen mit schulischem Lernen als überfordert, was durch schlechte Noten in seinen Prüfungen verstärkt wurde. Dieses Gefühl der schulischen Überforderung ist bei ihm stärker als bei Jussuf ausgeprägt, sein dahingehender Versuch, dem durch die Inanspruchnahme ausbildungsbegleitender Hilfen entgegenzuwirken, scheiterte als Folge rechtlicher Diskriminierung (siehe oben). Die Versuche durch Lehrkräfte, ihn zu ermutigen und darauf hinzuweisen, dass sich sein schulisches Lernen im Laufe der Ausbildung bessern könnte sowie Unterstützungsangebote durch seinen Ausbildungsbetrieb führten bei Ibrahim jedoch zu keiner Veränderung der eigenen Einschätzung seiner Fähigkeiten. Seine Selbstzweifel führten dann in einer spezifischen Situation in der Berufsschule zu einer für ihn nicht mehr bewältigbaren emotionalen Überforderung: Ibrahim erhielt für eine Prüfung erneut eine schlechte Note und wurde von einigen seiner Mitschüler/innen darauf bezogen offen ausgelacht, was ihn derart belastete, dass er sich trotz einiger Versuche durch Lehrkräfte, diese Beschämung zu relativieren und ihn zu ermutigen, weiterhin die Berufsschule zu besuchen, entschied, die Ausbildung abzubrechen. Die Bedeutung der erlittenen Kränkung zeigt sich auch darin, dass er das Angebot seines Ausbildungsbetriebs, die Ausbildung für einige Zeit zu unterbrechen und diese dann, verbunden mit einem Schulwechsel zum Ende des Schuljahres, wieder aufzunehmen, nicht annehmen konnte.

¹⁰ Zu den hier nur knapp skizzierten Annahmen und die diesbezüglich relevanten theoretischen Bezüge siehe Scherr und Breit 2019.

Jussuf kann die offene rassistische Diskriminierung emotional abwehren und sich aktiv damit auseinandersetzen. Dagegen entsteht für Ibrahim in Folge des Zusammenwirkens seiner biografisch bedingten schulischen Lernschwierigkeiten mit einer aufgrund diskriminierender rechtlicher Vorgaben verweigerten Unterstützung eine Situation, in der das Verlassen des beschämenden Kontextes – und damit der Ausbildungsabbruch – die einzig erreichbare Bewältigungsstrategie ist. Dies führt mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu, dass sich die Fluchtbiografie von Ibrahim in einem anderen europäischen Land fortsetzen oder er in sein Herkunftsland zurückkehren wird, da er seinen Aufenthaltsstatus weder über die Anerkennung als Flüchtling, noch über berufliche Integrationsleistungen verfestigen kann.

Folgerungen

Die Herstellung von Einmündungen in die berufliche Bildung und von erfolgreichen Ausbildungsverläufen ist im Fall junger Flüchtlinge in besonderer Weise voraussetzungsvoll. In den hier dargestellten und ähnlich gelagerten Fällen resultieren Schwierigkeiten nicht allein aus der Notwendigkeit des Spracherwerbs, sondern zudem auch daraus, dass nicht an eine vorgängige familiäre und schulische Normalbiografie angeknüpft werden kann sowie aus den mit institutioneller und direkter Diskriminierung – und nicht zuletzt auch aus der Unsicherheit der aufenthaltsrechtlichen Zukunftsperspektive – verbundenen Belastungen. Zudem wird jungen Flüchtlingen, die zum Teil über längere Zeiträume darauf verwiesen waren, eigenverantwortlich ihr Überleben im Migrationsprozess zu bewerkstelligen, nach ihrer Ankunft in Deutschland abverlangt, sich an starre rechtliche und institutionelle Vorgaben anzupassen. Dies impliziert auch, dass eine bloße Erwerbstätigkeit als ungelernete Hilfskraft im Fall von Ibrahim voraussichtlich nicht zu einer Verfestigung des Aufenthaltsrechts führen wird. All dies lässt ein Scheitern erheblich wahrscheinlicher erscheinen als erfolgreiche schulische und berufliche Einmündungs- und Übergangsprozesse. Gleichwohl aber zeigt sich, dass ein Teil der jungen Geflüchteten in hohem Maß motiviert ist, eine tragfähige Zukunftsperspektive zu entwickeln und dass daraus eine hohe Motivation resultiert, die Schwierigkeiten einer Einfügung in die Aufnahmegesellschaft zu bewältigen.

Wie gezeigt, ist die jeweilige Gemengelage von Erfolgs- und Misserfolgs-, Anerkennungs- und Diskriminierungserfahrungen dabei ebenso fallspezifisch ausgeprägt, wie die biografischen Vorerfahrungen im Herkunftsland und während der Flucht, welche die Deutung von Erfahrungen in der Aufnahmegesellschaft beeinflussen. Gleichwohl werden im Fallvergleich förderliche Bedingungen für einen erfolgreichen Übergang in die betriebliche Ausbildung und die Bewältigung der Ausbildungsanforderungen deutlich: In beiden Fällen führen die Erfahrungen in der Herkunftsgesellschaft und während der Flucht zu einer hohen Bereitschaft, sich an die Bedingungen der Aufnahmegesellschaft anzupassen, die Verkehrssprache zu erwerben und eine Ausbildung aufzunehmen. Die Unterstützungsmöglichkeiten, die das Kinder- und Jugendhilfegesetz für unbegleitete Minderjährige zur Verfügung stellt, erweisen sich dabei insbesondere dann als nützlich, wenn eine kontinuierliche Unterstützung den Aufbau vertrauensbasierter professioneller Beziehungen ermöglicht, in denen auch beschämende Erfahrungen kommuniziert werden können. Zudem zeigt sich, dass positive Erfahrungen mit Akzeptanz und Anerkennung im privaten Umfeld, in der Schule und im Betrieb es ermöglichen, dass Erfahrungen mit rassistischer Diskriminierung in der Öffentlichkeit eine nur begrenzte Bedeutung zugewiesen wird. Allerdings können diese eine Verweigerung institutioneller Unterstützung beim Spracherwerb nicht ausgleichen, wie sie bei Flüchtlingen ohne gute Bleibeperspektive während der Ausbildung

rechtlich vorgesehen ist. Dass Ausbildungsabbrüche zugleich dazu führen können, dass das Recht auf Aufenthalt in Deutschland erlischt, stellt eine fatale Verquickung dar, die flüchtlingspolitisch intendiert ist.

Literatur

- Beck, Ulrich. 1986. Risikogesellschaft. *Auf dem Weg in eine andere Moderne*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- BMFSFJ. 2013. 14. *Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland*. Berlin: BMFSFJ.
- Espenhorst, Niels. 2016. Unbegleitete Kinder- und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe. In *Flucht, Sozialstaat und Soziale Arbeit*, Hrsg. Albert Scherr und Gökçen Yüksel, 145–156. Neuwied: Verlag Neue Praxis.
- Hermann, Andreas, Petra Haubner und Klaus Schank (Kanzlei Hermann, Haubner, Schank). 2018. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) für Geflüchtete mit angeblich sog. „geringer Bleibeperspektive“. https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/PDF-Dokumente/Beratungsmaterialien/Haubner_BAB_geringe_Bleibeperspektive.pdf (Zugegriffen: 17. Dezember 2018).
- Kohli, Martin. 1985. Die Institutionalisierung des Lebenslaufs. Historische Befunde und theoretische Argumente. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 37:1–29.
- Kopp, Katharina, Christiane Meiner und Jens Pothmann. 2016. Datenlage zu minderjährigen Flüchtlingen – viele Fragen bleiben offen. *Forum Jugendhilfe* 1:18–24.
- Krause, Ulrike. 2018. *Gewalterfahrungen von Geflüchteten*. State-of-Research Papier 03, Verbundprojekt ‚Flucht: Forschung und Transfer‘, Osnabrück: Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück/Bonn: Internationales Konversionszentrum Bonn (BICC).
- Lechner, Claudia und Anna Huber. 2017. *Ankommen nach der Flucht. Die Sicht begleiteter und unbegleiteter junger Geflüchteter auf ihre Lebenslagen in Deutschland*. München: DJI.
- Müller, Andreas. 2014. *Unbegleitete Minderjährige in Deutschland*, Working Paper 60 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Pothmann, Jens. 2016. Was wissen wir über begleitete und unbegleitete junge Geflüchtete? Eine Bilanzierung der Datenlage in den Sozialstatistiken. https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/aktuell/tagungen_fortbildungen/Pothmann_Datenlage_Ge_fuechteter_Dokumentation.pdf (Zugegriffen: 20. Juli 2018).
- Scherr, Albert, Helen Breit. 2019. *Diskriminierung, Anerkennung und der Sinn für die eigene soziale Position*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Scherr, Albert und Cigdem Inan. 2016. Flüchtlinge als gesellschaftliche Kategorie und als Konfliktfeld. In *Flüchtlinge. Multiperspektivische Zugänge*, Hrsg. Cinur Ghaderi und Thomas Eppenstein, 113–128. Wiesbaden: Beltz Juventa.
- Scherschel, Karin. 2017. Citizenship by work? Arbeitsmarktpolitik im Flüchtlingsschutz zwischen Öffnung und Selektion. In *Logistische Grenzlandschaften. Das Regime mobiler Arbeit nach dem Sommer der Migration*, Hrsg. Moritz Altenried, Manuela Bojadzije, Leif Höfler, Sandro Mezzadra und Mira Wallis, 142–166. Münster: Unrast Verlag.
- Schiefer, David. 2017. *Was wirklich wichtig ist: Einblicke in die Lebenssituation von Flüchtlingen*. Kurzinformation des SVR-Forschungsbereichs 2017-1. Berlin: SVR.
- Seukwa, Louis Henri. 2018. Handlungsfähigkeit und Heteronomie – eine kompetenztheoretische Perspektive auf fluchtmigrationsbedingte Bildungsdiskontinuitäten. In *Flucht*, Hrsg. Johanna Bröse, Stefan Fass und Barbara Stauber, 73–93. Wiesbaden: Springer VS.

- Tiedemann, Paul. 2018. *Flüchtlingsrecht: Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen*. Wiesbaden: Springer.
- Walther, Andreas. 2014. Übergänge im Lebenslauf zwischen Standardisierung und Entstandardisierung. In *Pädagogik der Übergänge. Übergänge in Lebenslauf und Biographie als Anlässe und Bezugspunkte von Erziehung, Bildung und Hilfe*, Hrsg. Christiane Hof, Miriam Meuth, Andreas Walther, 14–36. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.